



NEIN zu Gewalt!



Umgang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext mit Geflüchteten - Handlungsempfehlung für Fachkräfte



Warum brauchen wir eine spezielle Handreichung zum Umgang mit Gewalt im Kontext mit Geflüchteten?



Viele Menschen sind Gewalt in der eigenen Familie ausgesetzt. In den vergangenen Jahren haben in Deutschland staatliche und soziale Akteure Wege entwickelt, um dieser Gewalt entgegenzutreten und die Betroffenen zu stärken. Geflüchtete vor Gewalt zu schützen, ist oberstes Anliegen des Asylgedankens und sollte daher auch jede Form von Gewalt gegen Frauen und Kinder einschließen.

Das Leben der Schutzsuchenden in Unterkünften ist oft geprägt von mangelnden Sprachkenntnissen, unsicherer Zukunftsperspektive, traumatischen Kriegs- und Fluchterlebnissen und unterschiedlicher kultureller Erfahrung. Dies fordert den Menschen ein hohes Maß an Anpassung und Toleranz unter oft sehr beengten Wohnbedingungen ab und begünstigt das Auftreten von Konflikten. Diesen Rahmenbedingungen wollen wir hiermit Rechnung tragen. Insbesondere der Schutz der Frauen und Kinder soll durch diese Handreichung allen erleichtert werden.

Wie gehe ich konkret vor?

- Jeder begründeten Vermutung auf Gewalt muss nachgegangen werden
- Bei akuten Gewaltsituationen ist immer die Polizei zu benachrichtigen
- Der Schutz am Konflikt nicht beteiligter Personen hat Priorität, insbesondere der von Kindern
- Konfliktparteien möglichst trennen, Eigensicherung beachten
- Unterstützung hinzuziehen, Ruhe bewahren und deeskalieren
- Wenn Kinder und Jugendliche involviert sind, gilt, dass bereits das Miterleben von Gewalt eine potentielle Kindeswohlgefährdung darstellt. Eine Beratung oder eine Meldung beim Jugendamt muss daher geprüft werden
- Informationsweitergabe unter allen Beteiligten im Hilfesystem

Wie können mich Sprachmittelnde unterstützen?



Im Sinne der Deeskalation sollte es beim Dolmetschen unmittelbar nach der Gewaltsituation ausschließlich um Instruktionen gehen. Weder Kinder noch Personen mit engen persönlichen Beziehungen sollten in dieser Situation übersetzen. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ kann dabei Unterstützung in 17 Sprachen bieten. (Telefon 0800 0116016)

Was muss ich bei der medizinischen Versorgung beachten?



Sorgen Sie für die medizinische Versorgung und die Dokumentation der Gewaltspuren und des Ausmaßes von Verletzungen durch Fachpersonal. Nach Sexualstraftaten können Opfer anonym mögliche Spuren sichern lassen und zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob sie eine Strafanzeige stellen wollen. Bei weiblichen Opfern sollte nach Möglichkeit eine Ärztin hinzugezogen werden.

Wie gehe ich weiter vor?



Klären Sie die weitergehende Unterbringung unter dem Sicherheitsaspekt für die betroffenen Personen: Versuchen Sie im Gespräch erste Erkenntnisse über die Gefährdung des Opfers zu ermitteln.

Erörtern Sie mit dem Opfer gemeinsam, ob

1. ein Umzug der Täterin/des Täters in eine andere Unterkunft (unterstützt durch die Wegweisung der Polizei und die entsprechende Zuweisung des Ordnungs- oder Sozialamtes) ausreichend sein kann ODER,
2. eine anderweitige Unterbringung des Opfers und ggf. der Kinder angezeigt ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, wie stark die örtlichen Bindungen sind und in welchem familiären Verbund die betroffene Person in der Unterkunft lebt. Möglicherweise wird Druck von Seiten der Familien oder anderer Frauen und Männer der gleichen Community auf die betroffene Person ausgeübt, sich nicht vom Täter abzuwenden, sich keine Hilfe zu holen und die Gewalt weiter hinzunehmen

Einzelgespräch führen



Mit der betroffenen Person muss in einem separaten Raum (ohne Anwesenheit von Kindern oder der gewaltausübenden Person) ein Gespräch geführt werden, um einschätzen zu können, welche Schritte weiter eingeleitet werden müssen. Bei betroffenen Mädchen/Frauen sollte dieses Gespräch durch eine Mitarbeiterin geführt werden. Sichern Sie Vertraulichkeit zu. Erklären Sie, welche Schritte und Hilfen notwendig und möglich sind und motivieren Sie das Opfer, Hilfe und Beratung anzunehmen (Adressen im Anhang). Bieten Sie Begleitung an. Signalisieren Sie weitere Gesprächsbereitschaft und suchen Sie das Gespräch in den nächsten Tagen aktiv. Klären Sie über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (z.B. Wegweisung) und die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung auf.

Die Unterbringung von Frauen mit Kindern in einem Frauenhaus, in einer frauenspezifischen Unterkunft für Geflüchtete oder in einer Schutzwohnung kann bei erhöhter Gefahr für Leib und Leben nötig sein.

Freie Plätze in Frauenhäusern innerhalb von NRW lassen sich über die Seite www.frauen-info-netz.de/ finden.

Eine Kostenzusage über das Sozialamt der zugewiesenen Kommune muss eingeholt werden, bei akuter Bedrohung ist das auch im Nachhinein möglich.

Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen



Sobald Minderjährige involviert sind, sollte ein Gespräch mit dem Jugendamt gesucht werden, um die Lage besser einschätzen zu können und eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Zur Gefährdungseinschätzung kann eine pseudonymisierte Beratung (§ 8b SGB VIII) in Anspruch genommen werden. Sollte eine Gefährdung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ohne Mitwirken des Jugendamtes nicht verantwortet werden können, ist eine Meldung beim Jugendamt (§ 8a SGB VIII) notwendig.

Dokumentieren



Alle Handlungsschritte müssen von Beginn an dokumentiert werden. Notieren Sie alle Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche, Absprachen und Ergebnisse chronologisch mit Datum. Bei Weitergabe Datenschutz beachten.

Adressänderung weitergeben



Falls das Opfer (und die Kinder) anderweitig untergebracht werden, achten Sie darauf, dass die Informationen an Ausländerbehörde, Sozialamt und das BAMF weitergeben werden. Wichtig ist hierbei der Hinweis auf Vertraulichkeit im Sinne einer Auskunftssperre gegenüber Dritten.

Reflektieren



Reflektieren Sie das Erlebte nach einigen Tagen mit sich selbst und besprechen Sie die Geschehnisse mit etwas zeitlichem Abstand im Team und mit involvierten Ehrenamtlichen, falls nötig im Rahmen einer Supervision.

Anlagen:

In den Anlagen finden sich die Kontaktadressen des Hilfesystems für Gewaltbetroffene im Rhein-Sieg-Kreis sowie weitergehende Informationen zum Thema „partnerschaftliche Gewalt“.

Anlage 1: Kontaktadressen und Zuständigkeiten

Anlage 2: Rad der Gewalt

Wichtige Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis	Telefonnummer
Notrufnummer der Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	112
Frauenberatungsstellen	
Frauenzentrum Troisdorf e.V. Frauenzentrum.Troisdorf@t-online.de www.frauenzentrum-troisdorf.de	02241/72250
Frauenzentrum Bad Honnef / Königswinter – Frauen für Frauen e.V. info@frauenzentrum-badhonnef.de www.frauenzentrum-badhonnef.de	02224/10548
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt info@beratung-bonn.de www.beratung-bonn.de	0228/635524
Frauenhäuser	
Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises	02241/330194
Autonomes Frauenhaus Troisdorf www.frauenhaus-troisdorf.de	02241/1484934
Frauenhaus Bonn FrauenhausBonn@t-online.de www.frauenhaus-bonn.de	0228/635369
Frauenhaus Bonn www.bonner-frauenhaus.de www.frauen-info-netz.de	0228/232434
Bundesweit	
Bundesweites Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen - (Beratung in 17 Sprachen, 24 h), www.hilfetelefon.de	0800/116016
Örtlich zuständige Jugendämter	

Rad der Gewalt



Impressum

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Gleichstellungsstelle
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Brigitta Lindemann
Tel.: 02241/13-25 24/29 08
brigitta.lindemann@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de
Stand: 06/2018

